die einzige, die methodische Fragen aufwirft; ein anderes Beispiel, das intensiv debattiert wird, betrifft die Horizontalwirkung der Charta-Grundrechte. <sup>26</sup> Auch dort – wo übrigens ein Völkerrechtsverstoß oder ein Verstoß gegen inkorporiertes Vertragsvölkerrecht nicht in Rede steht – spielen Kompetenzfragen eine Rolle, weil eben auch der Gerichtshof an Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EUV gebunden ist. <sup>27</sup> Daß diese Diskussionen noch lange nicht ausgestanden sind, steht außer Frage.

3. Wo verlaufen beim EuGH die Grenzen zwischen Interpretation und Rechtsfortbildung, welche »Orientierungswerte« lassen sich aus dem Unionsverfassungsrecht hierfür formulieren? Gibt es eine Meta-Methodik, auf die der EuGH angewiesen ist? Wissen wir schon alles über »das spezifische System der Gewaltenteilung des EU-Vertrages«? Welche »Tiefengrammatik« birgt die Positionierung des EuGH in der Monismus/Dualismus-Dichotomie<sup>28</sup> angesichts der Vielzahl völkerrechtlicher Verträge der EU, darunter zahlreicher gemischter Abkommen?<sup>29</sup> Solche Diskussionen zu führen, gern auch kontrovers, ist wissenschaftlich hochgradig reizvoll.

Möglicherweise soll der Gebrauch des Nachnamens des Verfassers zunächst in der Überschrift und sodann über 60mal im Text (nicht in den Fußnoten) aber nicht unbedingt als Einladung zu einem solchen fruchtbaren rechtswissenschaftlichen Dialog verstanden werden. Gleiches gilt für den eingangs der »Replik« hergestellten Zusammenhang zwischen dem Umstand, dass der Beitrag auf ein Gutachten zurückgeht, und zivilrechtlichen Verfahren gegen den VW-Konzern vor dem OLG Braunschweig und dem BGH. Diese Verknüpfung erweist sich in mehrfacher Hinsicht unzutreffend, ist doch

die Auffassung des Verfassers dieser Zeilen zum Slowakischen Braunbären schon vier Jahre vorher in einer Rechtsprechungsübersicht begründet worden<sup>32</sup> und hat besagtes Gutachten in den erwähnten zivilrechtlichen Verfahren keine Rolle spielen können, weil dort Klagerechte von Umweltvereinigungen vor Verwaltungsgerichten, auf die sich die Rechtsprechung des EuGH in Protect bezieht, völlig ohne Belang sind.<sup>33</sup>

- 26 Überzeugend O. Mörsdorf, Europäisierung des Privatrechts durch die Hintertür?, JZ 2019, 1066.
- 27 M. Ruffert, Privatrechtswirkung von Grundrechten im Europarecht, in: FS-Robbers, 2020, S. 923.
- 28 Wenn sie nicht doch »unreal, artificial and strictly beside the point« ist, wie G. Fitzmaurice schon 1957 festgestellt hat: Hague Recueil 92 (1957-II), S. 1 (71).
- 29 Alle Fragen von J. Berkemann, DVBI 2020, 1516 (1519, 1520 und 1523).
- 30 Gerade in Verbindung mit dem Vorwurf des sprachlichen Überziehens und der Vernachlässigung des guten wissenschaftlichen Stils (s. J. Berkemann, DVBI 2020, 1516 (1518)).
- 31 Hinweis entsprechend VDStRL, »Gute wissenschaftliche Praxis im öffentlichen Recht«, Leitsatz 46.
- 32 M. Ruffert, Europarecht im Europäischen Verwaltungsverbund, Die Verwaltung 48 (2015), 547 (561 ff.); zitiert in M. Ruffert, DVBl 2019, 1033, Fußn. 23. Die Rechtsschutzkonzeption geht letztlich auf eine Publikation aus dem Jahr 1996 zurück (zitiert in M. Ruffert, DVBl 2019, 1033, Fußn. 2): M. Ruffert, Subjektive Rechte im Umweltrecht der EG, 1996, S. 220 ff.
- 33 Dies bestätigt die auftraggebende Sozietät Posser, Spieth, Wolfers & Partners. Da der Text im DVBl veröffentlicht wurde, kann ihn natürlich jeder in allen denkbaren Verfahren vor Gericht verwenden. Das können weder die Auftraggeberin noch der Autor selbst nachvollziehen oder gar kontrollieren.

Berichte

## 368. Wasserrechtliches Kolloquium des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft der Universität Bonn

Bericht über die Online-Veranstaltung »Verordnung über Anlagen zum Umgang wassergefährdender Stoffe (AwSV)« vom 08.01.2021

Rechtsanwalt FAVerwR Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

Die Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Beitrag berichtet über ein von Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner geleitetes Webinar des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft der Universität Bonn vom 08.01.2021 zu den gut dreijährigen Erfahrungen mit der Verordnung.

Mit dem vollumfänglichen Inkrafttreten der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zum 01.08.2017 wurde der sog. Anlagenbezogene Gewässerschutz, und damit die Konkretisierung der Vorgaben in den §§ 62 und 63 WHG, zum ersten Mal in Deutschland bundeseinheitlich geregelt. Die Weichen für die AwSV wurden 2006 mit der Föderalismusreform gestellt, die dem Bund im Gewässerschutz die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz sowie die abweichungsfeste Kernkompetenz für stoff- und anlagenbezogene Regelungen des Wasserhaushalts gebracht hat. Die Erarbeitung der AwSV hatte sich über gut acht Jahre hingezogen und war ein langwieriger Prozess,

DVBI 5 · 2021 311

erläuterte Dr. rer. nat. Anne Janssen-Overath (Köln) den langen Weg der deutschlandweit einheitlichen Regelung.

Das BVerfG hat dazu in seinen beiden Rotmilan-Entscheidungen die rechtliche Notwendigkeit vorgezeichnet, hatte der Bonner Institutsdirektor Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner gleich zu Beginn der als Webinar via Webex durchgeführten Online-Veranstaltung klargestellt: In grundrechtsrelevanten Bereichen darf der Gesetzgeber Verwaltung und Gerichten nicht ohne weitere Maßgaben auf Dauer Entscheidungen in einem fachwissenschaftlichen »Erkenntnisvakuum« übertragen, sondern muss jedenfalls auf längere Sicht für eine zumindest untergesetzliche Maßstabsbildung sorgen (BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 253/13, 1 BvR 595/14, DVBl 2019, 42 m. Anm. Stüer, DVBl 2019, 47).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund musste der Verordnungsgeber nicht nur den bewährten Standard der sechzehn Landes-Anlagenverordnungen (VAwS) vereinheitlichen, sondern auch neue Regelungsinhalte aufnehmen, wie die Einstufung von Stoffen und Gemischen, die Überführung der §§ 19i, 19k und 19l WHG a.F. in die AwSV sowie Anforderungen an Biogas- und JGS-Anlagen. Das grundsätzliche Prinzip der redundanten Sicherheit musste für einen sehr breiten Anwendungsbereich umgesetzt werden. Die Vielfalt an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist erheblich und reicht von den privaten Heizölverbraucheranlagen, über Standard- und Sonderanlagen im industriellen/großindustriellen Bereich, großflächigen Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs, Biogasanlagen, bis hin zu Güllebehältern und Festmistplatten in der Landwirtschaft.

Das generelle Schutzkonzept für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach dem Modell der Kaffeetasse konzipiert, die durch die Untertasse eine zusätzliche Sicherheit erhält: Es besteht aus einer sicheren Umschließung der wassergefährdenden Stoffe für den bestimmungsgemäßen Betrieb, also in einer dichten Anlage (1. Barriere). Leckagen müssen erkennbar sein und Auffangeinrichtungen im Sinne von Rückhaltegeboten für den Störungsfall bestehen (2. Barriere). Begleitet wird dies von der Überwachung der Anlage durch den Betreiber sowie durch Montage, Wartung und Stilllegung durch Fachbetriebe. Eine Überprüfung und Kontrolle der Anlagen durch Sachverständige treten hinzu (3. Barriere). Zudem sind Schadensfolgen zu begrenzen (4. Barriere). Kaffeetasse und Untertasse erhalten – um im Bilde zu bleiben – am Ende noch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, die eine Katastrophe selbst dann ausschließen, wenn die Tasse einfach umgestoßen wird. Dies soll im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch die Rechtshierarchie im anlagenbezogenen Gewässerschutz in den gesetzlichen Regelungen in §§ 23, 62, 63 WHG, der Bundes-AwSV mit ihren umfangreichen Anlagen und den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) gesichert werden. Dabei liegt allerdings geradezu auf der Hand, dass eine auf Bundesebene einheitliche »legislative Standardisierung« neue Interpretationsfragestellungen aufwirft, sodass auch ein gewisser uneinheitlicher Vollzug bleiben wird. Aber vielleicht haben eingeräumte Interpretationsspielräume auch ihre gute Seiten, weil zu starre Regelungen für die praktische Rechtsanwendung vielfach zu unflexibel sein könnten, wurde von Durner und Teilnehmern aus der Praxis zu Recht verschiedentlich vermutet.

Inzwischen arbeitet das Bundesumweltministerium seit ca. zwei Jahren an einer »kleinen Revision« der AwSV, um Klarstellungen vorzunehmen, handwerkliche Fehler zu berichtigen sowie die in § 20 AwSV nur allgemein formulierten Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung zu konkretisieren. Mitte Juni 2020 wurde der Ressortentwurf vorgelegt. Die Ressortgespräche konnten aber noch nicht abgeschlossen werden, so dass die Verkündung einer 1. Änderungsverordnung zur AwSV in dieser Legislaturperiode nicht mehr gesichert erscheint.

Das Kolloquium diente gut drei Jahren nach Inkrafttreten der AwSV vor allem dem Erfahrungsaustausch unter den digital versammelten fast 100 Experten und zeigte ebenfalls den aktuellen Sachstand der in Aufstellung befindlichen 1. Änderungsverordnung auf. Zugleich zeigte sich an diesem Vorgang, dass die Bundes-Anlagenverordnung ein sehr gutes Beispiel für das Problem der Standardisierung ist.

Anne Janssen-Overath war für das fachlich komplexe Thema im Spannungsfeld von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Wasser- und Abfallrecht besonders ausgewiesen. Die Referentin ist als selbstständige Umweltberaterin tätig. Zudem ist sie Technische Leiterin und Sachverständige der Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V. (FGMA) in Köln, einer wasserrechtlich anerkannten Sachverständigenorganisation und Güte- und Überwachungsgemeinschaft. Janssen-Overath ist Vorsitzende des BDI-Arbeitskreises »Anlagenbezogener Gewässerschutz« und Mitglied im DWA-Fachausschuss IG-6 »Wassergefährdende Stoffe«. Gemeinsam mit Dr. jur. Konrad Berendes hat sie die §§ 62, 62a und 63 WHG in Berendes/ Frenz/Müggenborg (Hrsg.): WHG Wasserhaushaltsgesetz Kommentar (Berliner Kommentare), Erich Schmidt Verlag, Berlin bearbeitet.

In den anschließenden Beratungen spannten die an ihren digitalen Endgeräten und - wie man an den übertragenen Bildern sah - dank Corona vielfach im Home-Office versammelten Fachexperten aus Wissenschaft, Technik und Recht einen weiten Bogen von den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zum Wasserrecht gelegentlich bis zum Abfallrecht. Nicht selten war dabei ein die Experten überspannendes inneres Engagement der Veranstaltungsleitung, der Referentin und der Teilnehmer über die Grenzen des eigenen Fachgebietes hinweg zu spüren. Einige der älteren Teilnehmer unter uns wurden gar an den im Jahre 2020 verstorbenen langjährigen Direktor des Bonner Instituts für Wasserwirtschaft, Prof. Dr. Jürgen Salzwedel, erinnert, bei dem verlässlichen Erkenntnissen zufolge, wie von dem unvergessenen Planungsrechtler Prof. Dr. Werner Hoppe mehrfach berichtet wurde, alle Gespräche nach einigen kleinen gelegentlichen Umschweifen stets ziemlich sicher im Wasserrecht endeten.

**312 DVBI** 5 · 2021